

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kaiser-Joseph-Straße 260
D-79098 Freiburg

Telefon 0761/38542- 0
Telefax 0761/38542-77

e-mail: info@unkelbach-treuhand.de
www.unkelbach-treuhand.de

Sitz Freiburg i. Br.
AG Freiburg i. Br. HRB 3750

Geschäftsführer:
Dipl.-Volkswirt Peter Unkelbach WP/StB
Dipl.-Volkswirt Dr. Philipp Unkelbach StB

Neue Pflichtangaben für Rechnungen ab 1. 1. 2004

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde unter anderem der für die Praxis besonders wichtige § 14 UStG, der sich mit der Ausstellung von Rechnungen befasst, geändert.

Ab 1. 1. 2004 ist die Angabe der Steuernummer oder wahlweise der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Bitte beachten Sie daher, dass alle von Ihnen ausgestellt sowie alle eingehenden Rechnungen eine dieser Nummern enthalten.

Ab 1. 7. 2004 muss jede Rechnung eine fortlaufende Rechnungsnummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmal vergeben wird.

Rechnungen müssen demnach folgende Pflichtangaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- vom Finanzamt erteilte Steuernummer des leistenden Unternehmers oder die ihm vom Bundesministerium für Finanzen erteilte USt-Id-Nummer (neu ab 1. 1. 2004),
- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmal vergeben wird (Rechnungsnummer; neu ab 1. 7. 2004),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Vorauszahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts. Nach Ansicht des BFH ist der Zeitpunkt der Lieferung auch dann zwingend anzugeben, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistungen sowie jede im voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- anzuwendender Steuersatz sowie auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Sind Rechnungen nicht vollständig, fehlen also wesentliche Grundlagen (vgl. Schaubild), dann sollte der jeweilige Lieferant gebeten werden, zutreffende Rechnungen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, zu erstellen. Im Fall der Weigerung des Lieferanten wäre ggf. zu prüfen, ob im Einzelfall ein Zurückbehaltungsrecht an etwaigen noch offen stehenden Rechnungsbeträgen geltend gemacht werden kann und soll.

Die Geltendmachung von Vorsteuern aus unvollständigen Rechnungen begründet zukünftig immer die Gefahr der Bewertung als Steuerverkürzung oder ggf. der Steuerhinterziehung durch die Finanzverwaltung. Vorsteuern können daher nur dann gebucht werden, wenn die jeweiligen betreffenden Rechnungen vollständig sind, d.h. ggf. erst nach Vorliegen richtiger Rechnungen.